

Zahl: 5/1989-12-14/T0-2

Wullersdorf, am 14. Dez. 1989

Betreff:

Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben, einschließlich von Vorauszahlungen und Wassergebühren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf beschließt auf Grund der Ermächtigung durch § 5 und § 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-1, die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlußabgaben, einschließlich Vorauszahlungen, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf beschließt in der Sitzung am 14. Dezember 1989 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die
öffentliche Gemeindewasserleitung
der Marktgemeinde Wullersdorf

§ 1

In der Marktgemeinde Wullersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

- a) Wasseranschlußabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung.

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlußab-

gaben für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **5 v.H. der durchschnittlichen Baukosten** für einen Längenmeter des Rohrnetzes (**S. 919,70**), das ist mit **S. 40,-** festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **S. 28.944.230,-** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **31.417,30 lfm** zugrundegelegt.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Wasseranschlußabgabe
(entfällt, da bereits ein Vollanschluß gegeben ist)

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muß.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, daß die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **S. 40,- pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Nennbelastung Wassermesser in m ³ /h	Bereitstellungs- betrag in Schil- ling pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in Schilling pro Jahr
3	40,-	=	S. 120,-
7	40,-	=	S. 280,-
20	40,-	=	S. 800,-

§ 7

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die **Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit S. 14,-** festgesetzt.
Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 300 m³ im Ablesungszeitraum mit S. 14,- festgesetzt, für jeden weiteren m³ im Ablesungszeitraum mit S. 12,- festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8

Entstehung des Abgabeananspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher **zwölf Monate**. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:
 - a. vom 1.1. bis 31.3.
 - b. vom 1.4. bis 30.6.
 - c. vom 1.7. bis 30.9.
 - d. vom 1.10. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am **15.2./15.5./15.8./ und 15.11.** fällig. Im **ersten Teilzahlungszeitraum** jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlschein auf das Abgabenkonto der Marktgemeinde Wullersdorf zu erfolgen.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungs-
abgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Angeschlagen am: ...15.12.1989...

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:



W. Dunkl

Dipl. Ing. Wilfried DUNKL